

50/ABPR XX.GP

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Mag. Pollet - Kammerlander und Genossen haben am 20. Mai 1999 an den Präsidenten des Nationalrates die parlamentarische Anfrage 53/JPR betreffend Erteilung von Ordnungsrufen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Teilen Sie die Auffassung, daß die generalisierende Zuschreibung negativer Charaktereigenschaften gegenüber bestimmten Menschengruppen („liegt in der Natur dieser Menschen“) als rassistisch zu klassifizieren ist?
2. Wird durch rassistische Äußerungen die Würde des Nationalrats nicht in einem stärkeren Ausmaß verletzt als durch die Verwendung des Wortes: „Rosstäuscherei“, die bereits mit einem Ordnungsruf belegt wurde?
3. Nach welchen Kriterien differenzieren Sie zwischen Aussagen, die mit einem Ordnungsruf zu belegen sind, und Aussagen, mit denen man sich - lediglich - politisch auseinanderzusetzen hat?

Ich darf zunächst folgende Feststellung treffen: Das Recht der Abgeordneten, an den Präsidenten des Nationalrates Anfragen zu stellen, bezieht sich zweifellos auf jenen Bereich der Tätigkeit des Präsidenten, den dieser als Verwaltungsorgan im Sinne des Artikels 30 B - VG ausübt. Auch einzelne Befugnisse, die der Präsident in Vollziehung der Geschäftsordnung des Nationalrates oder der Hausordnung wahrnimmt, wurden gelegentlich zum Gegenstand von Anfragen gemacht.

Unbestritten war bisher, daß Entscheidungen im Zuge der Vorsitzführung (z.B. betreffend die Erteilung oder Nichterteilung von Ordnungsrufen, oder eines Rufes zur Sache) nicht einer nachprüfenden Kontrolle im Wege parlamentarischer Anfragen unterliegen.

Dennoch möchte ich - ohne Präjudiz - im Hinblick auf die zweifellos gegebene grundsätzliche Bedeutung der gestellten Anfrage zum Thema dieser Anfrage folgende Stellungnahme abgeben:

Artikel 57 Absatz 1 der Bundesverfassung sichert jedem Abgeordneten zum Nationalrat volle inhaltliche Redefreiheit zu. Dieses Recht der Redefreiheit wird auch durch das Instrument des Ordnungsrufes nicht aufgehoben.

§ 102 Abs. 1 der Geschäftsordnung, in dem der Ordnungsruf geregelt wird, ist vielmehr als Instrument der Sitzungspolizei zu verstehen, wonach der Präsident, wenn jemand „den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht oder Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet“ durch Erteilung eines Ordnungsrufes eingreifen kann. Es wäre aber ein Mißverständnis anzunehmen, daß jede Äußerung im Nationalrat, die beispielsweise ihrer Art nach "verfassungswidrig" ist oder internationalen Abkommen widerspricht, mit Hilfe eines Ordnungsrufes zu sanktionieren ist.

Dazu kommt, daß es auch ein grobes Mißverständnis der Institution des Ordnungsrufes wäre, anzunehmen, daß bestimmte Worte oder bestimmte Thesen entweder durch einen Ordnungsruf zu ahnden oder eben nicht zu ahnden sind. Vielmehr kommt es (dem Charakter des Ordnungsrufes entsprechend) auch auf den konkreten Sitzungsverlauf an. Es ist durchaus möglich, daß ein bestimmter Ausdruck oder ein bestimmter Gedankengang, der in einer bereits sehr zugespitzten und aufgeheizten Stimmung offensichtlich zu einer weiteren Eskalation der Auseinandersetzungen beizutragen geeignet ist, vom vorsitzführenden Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt wird, während der gleiche Ausdruck in einer anderen und ruhigeren Phase der parlamentarischen Diskussion ein Eingreifen des vorsitzführenden Präsidenten nicht erforderlich macht, insbesondere dann, wenn die nachfolgenden Redner ohnehin Gelegenheit haben, sich inhaltlich damit auseinanderzusetzen.

Dies ist auch ein Grund dafür, warum von der nachträglichen Erteilung von Ordnungsrufen, die erst mehrere Tage nach dem Ende einer Nationalratssitzung verlangt werden, nur in äußerst sparsamer Weise Gebrauch gemacht wird.

Der Sachverhalt ist in aller Kürze folgender:

In der Sitzung des Nationalrates vom 10. Mai 1999 hat die Frau Abgeordnete Dr. Partik - Pablé folgende Äußerung gemacht: „Erkundigen Sie sich doch einmal bei den Beamten über die Art der Schwarzafrikaner! Sie schauen nicht nur anders aus, wie Sie heute gesagt haben, sondern sie sind auch anders, und zwar sind sie ganz besonders aggressiv. Das liegt offensichtlich in der Natur dieser Menschen. Sie sind meistens illegal da, sie sind meistens Drogendealer, und sie sind ungeheuer aggressiv, wenn sie von Exekutivbeamten beanstandet werden“

Dazu gab es einen Zwischenruf von seiten eines grünen Abgeordneten. Die nächste Rednerin der Grünen Fraktion ist jedoch auf diese Passage nicht mehr eingegangen. Die übernächste Rednerin der Grünen Fraktion hat eine Befassung der Präsidialkonferenz mit dieser Äußerung gefordert.

Im Sinne dieses Verlangens ist der Sachverhalt sodann in der Präsidialkonferenz am 12. Mai erörtert worden und hat im Präsidialprotokoll seinen Niederschlag gefunden. Ein Ordnungsruf wurde auch bei dieser Gelegenheit nicht verlangt, nachdem der Klubobmann der Freiheitlichen sich dahingehend geäußert hat, daß sich die Rednerin vielleicht mißverständlich ausgedrückt habe, ihr aber eine rassistische Äußerung ferngelegen sei (Die Vorsitzende des Liberalen Forums meldete Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Darstellung an, der Klubobmann der Freiheitlichen Abg. Scheibner wiederholte diese Feststellung in einer Presseaussendung vom 12. Mai 1999).

Erst sechs Tage später wurde von einem Vertreter der Grünen Fraktion angekündigt, daß man am Beginn der nächsten Sitzung des Nationalrates vom Präsidenten einen Ordnungsruf verlangen werde (wobei dieser zum Zeitpunkt der inkriminierten Rede der Frau Abgeordneten Dr. Partik - Pablé gar nicht den Vorsitz geführt hatte).

Zur rechtlichen Beurteilung ist nochmals festzuhalten, daß es sich beim Ordnungsruf gemäß § 102 Abs. 1 der Geschäftsordnung um ein Instrument der Sitzungspolizei handelt, wonach der Präsident, wenn jemand „den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht oder Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet“, durch Erteilung eines Ordnungsrufes eingreifen kann.

Allerdings ist der Ordnungsruf in keiner Weise als ein Instrument zu verstehen, um parlamentarische Redefreiheit in inhaltlicher Weise einzuschränken. Dies führt auch dazu, daß Äußerungen, die inhaltlich zu mißbilligen sind, in der Regel dann nicht mit einem Ordnungsruf geahndet werden, wenn die Möglichkeit einer politischen Auseinandersetzung und politischen Widerspruches gegeben ist und der Ordnungsruf auch nicht zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Zuge solcher Auseinandersetzungen erforderlich ist. Daher wurde z.B. ein Ordnungsruf auch weder verlangt noch erteilt, als in einer Rede im Plenum des Nationalrates Konzentrationslager als „Straflager“ verharmlost wurden.

Zusammenfassend möchte ich im Lichte des vorstehend dargestellten Sachverhaltes mit Nachdruck festhalten, daß es unfair und unrichtig wäre, den Eindruck zu erwecken, daß rassistische Äußerungen im Österreichischen Nationalrat „toleriert“ werden und daß insbesondere der Eindruck falsch wäre, daß alle jene Passagen und Formulierungen in Reden von Abgeordneten im Nationalrat, auf die nicht mit einem Ordnungsruf reagiert wird, vom Präsidium gebilligt oder gar gutgeheißen werden.

Ich denke vielmehr, daß es bisher im großen und ganzen gelungen ist, die Bestimmungen des Artikels 57 der Bundesverfassung über die parlamentarische Redefreiheit einerseits und die Ordnungsbestimmungen des § 102 Abs. 1 der Geschäftsordnung andererseits einigermaßen in Einklang zu bringen und daß sich alle vorsitzführenden Präsidenten des Nationalrates darum bemühen, diese Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

In diesen Klarstellungen sind auch die Antworten auf die gestellten Fragen enthalten, wobei zur Definition des Begriffes Rassismus auf die einschlägige wissenschaftliche Literatur verwiesen werden darf.

Zu dem in der Tageszeitung „Der Standard“ vom 20.5.1999 vom Abgeordneten Van der Bellen erhobenen Vorwurf, es sei auch „nicht korrekt“ gewesen, daß der Präsident über das Verlangen auf Erteilung eines Ordnungsrufes „keine Debatte zugelassen habe“, ist nicht nur darauf hinzuweisen, daß ein solcher Antrag gar nicht gestellt wurde, sondern es ist vor allem darauf hinzuweisen, daß ein solcher Antrag - selbst wenn er gestellt worden wäre - nach § 103 Abs. 1 der Geschäftsordnung nicht zuzulassen gewesen wäre, weil die Entscheidung über einen Ordnungsruf „ohne Berufung an den Nationalrat“ d.h. ohne Debatte und ohne Abstimmung zu treffen ist.